

Gesetz über den Kriegszustand. — Im »Reichsanzeiger« Nr. 246 vom 16. Oktober wird nachstehende kaiserliche Verordnung veröffentlicht, die besonders in ihrer Wirkung auf etwaige Beschwerden über voneinander abweichende Zensurmaßnahmen der einzelnen General-Kommandos von Bedeutung für den Buchhandel ist und wesentlich zu einer Vereinheitlichung in der Handhabung der Zensur beitragen kann:

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1331) im Namen des Reiches, was folgt:

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1332) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Absatz 2: Der Obermilitärbefehlshaber kann Anordnungen mit verbindlicher Kraft für die Militärbefehlshaber erlassen.

2. Es wird folgender § 3 hinzugefügt: Der Obermilitärbefehlshaber trifft alle seine Anordnungen und Entscheidungen im Einverständnis mit dem Reichskanzler oder dem von diesem bestellten Vertreter.

Urkundlich unter unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insigne

gegeben Großes Hauptquartier, den 15. Oktober 1918.

(Siegel)

Wilhelm.

Max, Prinz von Baden.

Der »Reichsanzeiger« veröffentlicht ferner eine an den Reichskanzler und den Kriegsminister gerichtete Allerhöchste Order, in der bestimmt ist, daß die Militärbefehlshaber die Befugnisse, die ihnen auf Grund des in der Verordnung vom 31. Juli 1914 erklärten Kriegszustandes zustehen, nur im Einverständnis mit den von Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden ausüben dürfen. Kommt ein Einverständnis zwischen den Militärbefehlshabern und der Verwaltungsbehörde nicht zustande, so ist unverzüglich die Entscheidung des Obermilitärbefehlshabers einzuholen.

Mit der kaiserlichen Verordnung und dieser Allerhöchsten Order ist die Grundlage geschaffen, daß alle auf Grund des Belagerungszustandes sich ergebenden Anordnungen der Militärbefehlshaber nur in Übereinstimmung mit den zuständigen zivilen Verwaltungsstellen ergehen können, und daß sie letzten Endes unter die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gestellt werden.

Personalnachrichten.

Auszeichnungen. — Mit dem preuß. Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde Herr Peter Magerath, Inhaber der Buchhandlung Dieß & Magerath in Kolberg, ausgezeichnet.

Herrn Verlagsbuchhändler Willy Bobach, Mitinhaber der Verlagsbuchhandlung W. Bobach & Co., in Berlin, ist das preussische Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

Gestorben:

am 12. Oktober Herr Emil Vock, Vorstand der buchhändlerischen Abteilung der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart, der er in fast 36jähriger Tätigkeit wertvolle Dienste geleistet hat, die ihm in Verbindung mit außerordentlich liebenswerten Charaktereigenschaften ein ehrendes Andenken sichern;

ferner am 11. Oktober nach kurzem Krankenlager Herr Karl Lüdersdorff in Berlin-Charlottenburg im Alter von 37 Jahren. Der Verstorbene war seit 1. Juli 1913 Inhaber der 1906 als Filiale von Selmar Hahne's Buchhandlung gegründeten Lüdersdorff'schen Buchhandlung in Charlottenburg.

Elise Bürstenbinder (E. Werner) †. — Die in den Kreisen des Gartenlaube-Publikums vielgelesene Schriftstellerin E. Werner, deren eigentlicher Familienname Elise Buerstenbinder lautete, ist im Meran im 80. Lebensjahre gestorben. Nachdem sie zuerst mit kleineren Arbeiten in einem süddeutschen Blatte hervorgetreten war, erlangte sie denn mit ihren Gartenlaube-Romanen große Volkstümlichkeit, insbesondere bei der weiblichen Leserschaft. Wir nennen hier »Ein Feld der Feder«, »Am Altar«, »Glück auf!«, »Gesprenzte Fesseln«, »Bineta«, »Um hohen Preis«, »Die Alpenfee«, »Gewagt und gewonnen«, »Freie Bahn«, »Siegwart«, mit denen sie in erfolgreichem Wettbewerb mit der Marlitt trat, ohne deren Popularität zu erreichen.

Gaston Milhaud †. — Am 1. Oktober ist in Paris Gaston Milhaud, ordentlicher Professor der Philosophie an der Sorbonne, gestorben. Sein Hauptwerk ist »Les conditions et les limites de la cer-

titude logique«. Unter seinen anderen Schriften verdienen noch genannt zu werden: »Le rationnel« und »Les philosophes géomètres de la Grèce«.

Christian Otto Mohr †. — In Dresden-Masewitz ist Geheimrat Professor Dr. Christian Otto Mohr, der Altmeister der technischen Mechanik, im Alter von 83 Jahren gestorben. Die wichtigsten seiner Arbeiten fasste er in den »Abhandlungen aus dem Gebiete der Technischen Mechanik« zusammen, die er nach seinem 1900 erfolgten Rücktritt vom Lehramte zusammenstellte.

Wilhelm Paszkowski †. — In Berlin ist Professor Dr. Wilhelm Paszkowski, der Leiter der akademischen Auskunftsstelle an der Universität Berlin und Hilfsarbeiter im Kultusministerium, nach kurzem schwerem Leiden im Alter von 61 Jahren gestorben. Sein hauptsächlich für ausländische Studenten bestimmtes »Lesebuch zur Einführung in die Kenntnis Deutschlands und des deutschen Geisteslebens« hat eine ganze Reihe von Auflagen erlebt. Dem gleichen Zwecke in Beschränkung auf Berlin diente die anlässlich der Jahrhundertfeier der Berliner Universität 1910 erschienene Zusammenstellung »Berlin in Wissen und Kunst«.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterlegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Nur bar.

Die Welt ist eine andere geworden, mit ihr leider auch unser lieber Buchhandel. Das zeigt sich überall, besonders beim täglichen Lesen des Börsenblattes und der Bornahme der Bestellzettel. Alles nur bar! Ja, soll man denn immer die Kasse im Sack kaufen? Das ist doch ein recht zweifelhaftes Vergnügen. Statt der erwarteten zierlichen Mäzen, wie oft entsteigen dem Sack alte greuliche Viester, mit denen nichts anzufangen ist! Im besten Falle bekommt man vielleicht Novitäten, die eine Zeitlang durch die Keffame und ihre Titel ein kurzes Leben der Nachfrage haben, später bei jeder Ostermesse sich breit machen: »Wir sind immer noch da«. Inzwischen nicht schöner geworden, ist ihr Anblick eine stete Quelle des Argers, bis endlich die Papiermühle sie vertilgt. Aller Abjah durch Ansichtserfendungen, der doch für ein wirkliches, mit etwas literarischem Interesse geführtes Sortiment bisher eine sehr wichtige Sache war, hört so ganz auf.

Nun, unsere armen Worte werden das nicht ändern, wie alle anderen modernen Uebelstände. Es muß eben alles ertragen werden, so wehe es tut. Mit der Zeit werden auch manche jetzt recht auf hohem Pferde sitzenden Verleger andere Ansichten bekommen, wenn erst die Rechnungen kommen und nachgerechnet wird, was denn bar, als Kagen im Sack, wirklich bestellt worden ist.

Eins liegt nahe! Man sollte die Unmöglichkeit des Ansichtserfendens durch die Beigabe guter praktischer Anzeigen etwas ausgleichen, ebenso wenigstens bei teureren Büchern durch die Einrichtung der Börsenblattinserate, daß man die Bezugsbedingungen nur auf den Bestellzetteln zum Abdruck bringt und es so dem Sortimenter möglich macht, sie herauszuschneiden und an Interessenten zu verschicken, denen man das Buch leider nicht mehr vorlegen kann. Wie überaus selten geschieht das! Der Bücherfreund und -Käufer kauft die Kasse im Sack nicht, er will erst durch Sehen oder wenigstens durch eine etwas orientierende Anzeige wissen, was und wie das neue Werk ist und was es will.

Preiszuschläge.

Immer noch berechnen viele Verleger bei ihren Auslieferungen einen, doch ungültigen Ladenpreis und dann 20, 25% Zuschlag. Das ist ein entsetzlicher Uebelstand, der mir ganz unnötig und unverständlich erscheint. Warum denn nicht einfach den neuen erhöhten Laden- und Nettopreis ansehen und berechnen? Er ist ja doch allein gültig und maßgebend. Die Aussicht, daß er einmal wieder in Wegfall und dann der eigentliche, nicht erhöhte Ladenpreis in Geltung käme, ist doch ganz hoffnungslos. Welche Quelle der Irrtümer beim Auszeichnen, beim Remittieren im Laufe des Jahres oder zur Ostermesse sind solche Verlegerfakturen, die zunächst die ungültigen Ladenpreise, dann am Schluß in Summa einen Zuschlag berechnen. Wie leicht ist es, diesen zu übersehen, und wie mühsam beim Auszeichnen und Remittieren für das einzelne Exemplar mit Bruchteilen rechnen zu müssen: 1 M 25 S ord., 93 S no., mit 10% Zuschlag 1 M 37,5 S ord., 1 M 02,3 S netto! Also bitte, bitte, nur den einfachen Ladenpreis, einschließlich des gewollten Zuschlags, auf allen Fakturen ansehen, aber nicht sogenannte, doch nicht mehr gültige Ladenpreise und Zuschlag berechnen.

3.